

Die Stempelvorschriften im Okkupationsgebiet.

In der „Wiener Zeitung“ und im Reichs-
gesetzblatt wird heute folgende Kundmachung des
Finanzministeriums vom 25. Juli 1915 betreffend
den Kleinverschleiß der im k. u. k. Okkupations-
gebiete eingeführten, mit der Bezeichnung
„k. u. k. Militärverwaltung“ über-
druckten bosnisch-herzegowinischen
Stempelmarken bei dem k. k. Stempelamt
in Wien verlautbart:

Mit Beziehung auf die Verordnung des
Finanzministeriums vom 27. November 1915 wird
bekanntgegeben, daß der beim k. k. Stempelamt in
Wien errichtete Kleinverschleiß der im k. u. k. Okku-
pationsgebiet eingeführten, mit der Bezeichnung
„k. u. k. Militärverwaltung“ überdruckten bosnisch-
herzegowinischen Stempelmarken auf die Stempel-
kategorien zu 13 Heller, 25 Heller, 38 Heller
und 5 Kronen ausgedehnt wurde.

Wien m. r.

Im nichtamtlichen Teile der „Wiener Zeitung“
wird ferner publiziert:

In der „Wiener Zeitung“ Nr. 295 vom
23. Dezember 1915 (Nichtamtlicher Teil) wurde eine
Zusammenstellung der wichtigsten für das
k. u. k. Okkupationsgebiet von der Militär-
verwaltung erlassenen Stempelvorschriften
veröffentlicht.

Mit Beziehung auf diese Verlautbarung wird
bekanntgegeben, daß der bisher bestehende Um-
rechnungswert: 1 Rubel = 2 Kronen auf Grund der

Verordnung des k. u. k. Armeecorpskommandanten
vom 5. Juni 1916, Nr. 60 1916, in 1 Rubel =
2 Kronen 50 Heller abgeändert wurde. Diese
Änderung des Wertverhältnisses zwischen Rubel
und Kronen hat notwendigerweise eine Erhöhung
der in Rubelwährung festgesetzten Stempel-
gebühren zur Folge, weil diese Gebühren in
Stempelmarken der Kronenwährung zu ent-
richten sind.

In der obervärenten Zusammenstellung, in der
die wichtigsten, im täglichen Verkehr vorkommenden
Stempelpflichtigen Fälle angeführt erscheinen, sind
Gebührensätze von 1 Rubel 25 Kopfen, 75 Kopfen,
20 Kopfen und 15 Kopfen erwähnt. Die Gebühr
beträgt daher, in Kronenwährung ausgedrückt, für
diese Fälle nicht mehr 2 Kronen 50 Heller, 1 Krone
50 Heller, 40 Heller und 20 Heller, sondern 3 Kronen
12 Heller, 1 Krone 88 Heller, 50 Heller und 38 Heller.

Die Herstellung von überdruckten
bosnisch-herzegowinischen Stempel-
kategorien von 13 Heller, 25 Heller und
38 Heller, die zur Entrichtung dieser und anderer
im russischen Stempelgesetz festgesetzten Gebühren
notwendig sind, wurde bereits eingeleitet. Bis zur
Einlangen der neuen Stempelkategorien sind bei
Entrichtung der Stempelgebühren Teilbeträge,
die durch Verwendung der bisher aufgelegten
Stempelkategorien nicht entrichtet werden können,
zu vernachlässigen.